

HHUD, Juristische Fakultät, Univ.-Prof. Dr. iur. J. Dietlein ✉ 40225 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2494

A17

**Lehrstuhl für Öffentliches
Recht und Verwaltungslehre
Zentrum für Informationsrecht**

Direktor: Prof. Dr. iur. J. Dietlein
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Telefon: (0211) 81-11432
Telefax: (0211) 81-11455
dietlein@uni-duesseldorf.de

Sekretariat
Telefon: (0211) 81-11420

Düsseldorf, 16. Januar 2015

**Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein**

**„Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW und zur
Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz)“**

A. Zu den Einzelregulierungen des Entw.-LJG NRW

I. Zielvorgaben des Gesetzes (§ 1 Entw.-LJG)

Der Reformentwurf definiert als eine der zentralen Zielsetzungen des Gesetzes die Nutzung der Wildbestände „aus vernünftigem Grunde“ (§ 1 Abs. 2 Entw.-LJG NRW). Die Formulierung des vernünftigen Grundes ist aus dem Tierschutzgesetz entnommen und sanktioniert dort die Tötung eines Tieres bzw. das Zuführen von Schmerzen ohne vernünftigen Grund (§ 17 f. TierSchG).

Die Übertragung dieser Vorgabe auf die jagdliche Nutzung ist nicht plausibel. Denn die in § 1 Entw.-LJG NRW erwähnte „Nutzung“ impliziert, anders als die „Tötung“ im Tierschutzgesetz, bereits für sich genommen ein sachlich motiviertes Vorgehen. Die mit dem Gesetzentwurf neu angelegte Differenzierung zwischen „vernünftigen“ und „unvernünftigen“ Nutzungen ist somit systemwidrig und bildet ein Einfallstor für von außen herangetragene Wertungen. Insbesondere aufgrund des engen Bezuges zu den genannten tierschutzrechtlichen Strafnormen wird hierdurch die Rechtssicherheit massiv in Frage stellt (vgl. Art. 103 Abs. 2 GG). Der Zusatz „aus vernünftigem Grunde“ ist daher zu streichen.

II. Verkürzung des Katalogs jagdbarer Arten (§ 2 Entw.-LJG)

Der Entwurf enthält – abweichend zu den Vorgaben des BJG – eine erhebliche Verkürzung des Katalogs jagdbarer Arten. Jede einzelne dieser Streichungen reduziert, jedenfalls soweit es um in NRW vorhandene Wildarten geht, das in dem Jagd(ausübungs)recht liegende Eigentum und bedarf insoweit einer grundrechtlichen Rechtfertigung. Dieses Rechtfertigungserfordernis wird insbesondere nicht durch das Staatsziel „Tierschutz“ in Art. 20a GG suspendiert. So hat das Bundesverfassungsgericht deutlich herausgestellt, dass

„die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz ... nur Einfluss auf die Art und Weise der Jagdausübung haben, nicht aber die Legitimität der ... Ziele einer dem Gemeinwohl verpflichteten Jagd und Hege in Frage stellen kann“ (Beschl. vom 13.12.2006, 1 BvR 2084/05).

Eine nachvollziehbare Rechtfertigung der Verkürzung des Artenkatalogs bleibt der Entwurf in weiten Teilen schuldig.

- Zu beanstanden sind höchst widersprüchlichen Begründungsansätze. So bleiben etwa Rebhuhn und Wildtruthuhn im Jagdrecht, da Hegemaßnahmen eine Bestandsverbesserung erwarten ließen und eine potentielle Nutzbarkeit bestehe, während andere, von Hegemaßnahmen ebenso profitierende Wildarten wie Höckerschwan, Wachtel, Waldschnepfe oder Wildtaube (Türkentaube), bei denen gleichermaßen eine Nutzung denkbar wäre, gestrichen werden.
- Auch die Bestandsdichte erklärt dieses gesetzgeberische Vorgehen nicht; so liegen die Bestandsschätzungen für das Rebhuhn bei 10.000 bis 15.000 Brutpaaren in NRW (Mitteilung LÖBF/NWO 2005), während der (schwankungsanfällige) Wachtelbestand in günstigen Jahren (wie etwa in 2011) „auf mehrere 10.000 Rufer ansteigen“ kann (zit. nach dem online-Brutvogelatlas des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)).
- Auch darf die Kürzung des Katalogs der jagdbaren Arten nicht mit der Anordnung eines Bejagungsschutzes verwechselt werden, da eine jagdliche Schonung bereits durch ganzjährige Bejagungsverbote zu erreichen ist und bislang auch erreicht wurde.
- Im Gegenteil führt der im Gesetzentwurf eingeschlagene Weg der Verkürzung des Artenkatalogs zu einer deutlichen Schutzverringering für die betroffenen Tierarten. Dies gilt zum einen im Hinblick auf die im Entwurf selbst festgelegten Regelungen zur „Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes“ (§§ 28a, 29 Entw.-LJG NRW), die somit – etwa nach einem Unfall im Straßenverkehr - nicht mehr für die dem Jagdrecht entnommen Arten gelten würden. Dies gilt zum anderen aber auch im Hinblick auf die Pflichten der Eigentümer zu Maßnahmen der Biotopverbesserungen

(§ 1 BJG) sowie die scharfen strafrechtlichen Schutznormen etwa zur Wilderei (§ 292 StGB), die den aus dem Jagdrecht ausgegliederten Arten nicht länger zugutekommen.

III. Normierung eines Schießnachweises (§ 17a Entw.-LJG)

Der in § 17a Entw.-LJG NW iVm. §34 DVO-LJG NRW vorgesehene Schießnachweis verstößt sowohl gegen das Grundgesetz als auch gegen die Landesverfassung NRW (eingehend *Dietlein*, AuR 2014, S. 441 ff.). Zusammengefasst stellt sich die verfassungsrechtliche Situation wie folgt dar:

1. Kompetenz

Mit der Normierung eines periodischen Schießnachweises überschreitet das Land seine Gesetzgebungskompetenz. Nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG endet die („Abweichungs“-) Gesetzgebungskompetenz des Landes für das Jagdwesen bei den abweichungsfesten Regelungen des Bundesjagdgesetzes zum „*Recht der Jagdscheine*“. Mit dem neuen Schießnachweis würde der Landesgesetzgeber einen „*Jagdschein neben dem Jagdschein*“ schaffen und die Legitimationswirkung des Jagdscheins, die sich explizit auf die Teilnahme an Bewegungsjagden erstreckt, außer Kraft setzen. Dies ist dem Landesgesetzgeber nicht gestattet.

- Dass die Teilnahme an Bewegungsjagden nach den Vorgaben des BJG unmittelbar durch den Jagdschein legitimiert wird, ergibt sich deutlich aus § 16 Abs. 3 BJG. Diese Bestimmung legt fest, dass (allein!) „*der Jugendjagdschein ... nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden (berechtigt)*.“ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der einem erwachsenen Jäger erteilte Jagdschein zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden berechtigt. Diese Legitimationswirkung kann durch Landesrecht nicht aufgehoben werden.
- Da das Bundesjagdgesetz insoweit eine abschließende Regelung getroffen hat, bleibt auch kein Raum für ergänzende Landesregelungen iS. des Art. 72 Abs. 1 GG.
- Mit dem Verstoß gegen die grundgesetzlichen Kompetenznormen geht zugleich eine Verletzung der Landesverfassung einher, da die Kompetenzregeln nach st. Rspr. des VerfGH NRW zugleich Bestandteil der Landesverfassung NRW sind (VerfGH NRW, NVwZ 1993, 57, 59).

2. Anforderungen des Demokratieprinzips

Die Ausgestaltung des Schießnachweises ist unvereinbar mit Art. 20 Abs. 2 und 3 GG sowie den Parallelregelungen in Art. 1 bis 3 LVerf. NRW.

Der Schießnachweis soll ausweislich der Gesetzesbegründung dem Tierschutz und der Unfallverhütung dienen (Drs. 16/7383, Bl. 74). Es geht hier nach um ein staatlich verordnetes Prüfungsverfahren zur Verwirklichung von Gemeinwohlzielen. Ein solches Verfahren darf nach Art. 20 Abs. 2 und 3 GG nicht beliebigen Dritten (Schießstandbetreibern) – zumal ohne Regelung des Verfahrens und ohne staatliche Aufsicht – überantwortet werden. Notwendig wären eine Beleihung des Prüfungspersonals sowie eine gesetzliche Regelung der staatlichen Aufsicht sowie des gerichtlichen Rechtsschutzes (so bereits OVG NRW, NVwZ 1997, 806 ff., betreffend die Wesensprüfung durch private Hundevereinigungen). Diesen demokratierechtlichen Voraussetzungen genügt der Schießnachweis nicht.

3. Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung

Zumindest fraglich erscheint, ob die VO-Ermächtigung des § 17a Abs. 3 Satz 2 Entw.-LJG NRW den Bestimmtheitsanforderungen des Art. 70 LV NRW genügen kann. So bleibt insbesondere unklar, ob es bei den durch ministerielle Verordnung zu regelnden „*Voraussetzungen ... für den Nachweis der Schießfertigkeit*“ allein um die Feststellung der Treffsicherheit im engeren Sinne gehen soll oder – was die amtliche Begründung mit dem dortigen Hinweis auf die Unfallprävention (Drs. 16/7383, Bl. 74) nahelegt – die Prüfung auch auf Aspekte des sicheren Umgang mit der Waffe erstreckt werden kann. Je nach Auslegung aber gewinnt die abzulegende Prüfung eine völlig andere Belastungsintensität.

4. Verhältnismäßigkeitsanforderungen

Schließlich dürfte der mit dem Schießnachweis verbundene Grundrechtseingriff zumindest derzeit als unverhältnismäßig einzustufen sein. Denn jedenfalls solange das Land die Existenz der zur Durchführung des Verfahrens notwendigen personellen und sachlichen Infrastruktur nicht gewährleisten kann, fehlt es an der Zumutbarkeit einer entsprechenden Nachweispflicht.

- Die derzeit vorhandenen wenigen großkalibrigen Schießanlagen in NRW dürften bei weitem nicht ausreichen, um den 82.756 nordrhein-westfälischen Jagdscheininhabern die Möglichkeit der Vorbereitung, Durchführung und ggf. Wiederholung des Schießnachweises zu ermöglichen.
- Dies gilt umso mehr, als die Legitimationswirkung einer Prüfung gem. § 17a Abs. 3 Entw.-LJG NRW anscheinend auf das Kalenderjahr (!) bezogen sein soll, so dass inmitten der klassischen Bewegungsjagdperiode höchst kurzfristig eine erneute Prüfung zu absolvieren wäre, um an den im Januar stattfindenden Bewegungsjagden teilnehmen zu können.

IV. Abschussverbot in Bezug auf wildernde Katzen (§ 19 Abs. 1 Nr. 12 Entw.-LJG)

In einem überraschenden Kontrast zu den jüngsten Forschungsergebnissen zum Schadenspotential verwilderter Hauskatzen (vgl. Hackländer u. a., Einfluss von Hauskatzen auf die heimische Fauna und mögliche Managementmaßnahmen, 2014, abrufbar über die Homepage der Universität für Bodenkultur Wien) steht die durch § 19 Abs. 1 Nr. 12 Entw.-LJG NRW bewirkte faktische Unterschützstellung wildernder Katzen. Dass der Entwurf keine alternativen Schutzmöglichkeiten für die heimische Fauna aufzeigt und sich mit einem allgemeinen Verweis auf Interventionsmöglichkeiten des Naturschutz- und Ordnungsrechts begnügt (amtl. Begr. S. 76), dürfte dem selbst gesetzten Anspruch eines auf die Verwirklichung ökologischer Prinzipien gerichteten Gesetzes kaum genügen. Vielmehr ist als Folge der hier zutage tretenden Indifferenz eine massive Bedrohung der heimischen Fauna durch den drastischen Anstieg verwilderter Katzenbestände zu erwarten.

V. Verordnungsermächtigung in § 19 Abs. 3 Entw.-LJG

§ 19 Abs. 3 Entw.-LJG NRW verstößt gegen Art. 70 LV NRW.

Hiernach sind Verordnungsermächtigungen zugunsten der Exekutive nur zulässig, wenn Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung hinreichend bestimmt sind. Eine solche hinreichende Bestimmtheit liegt zwar insoweit vor, als der Exekutive – entsprechend der bisherigen Gesetzeslage - die Befugnis eingeräumt wird, die konkret genannten Verbotsnormen zurückzunehmen, nicht aber insoweit, als die VO-Ermächtigung eine beliebige

Erweiterung der bestehenden Verbote vorsieht. Denn für die anvisierten Erweiterungen sind sachliche Eingrenzungen nicht normiert.

VI. Jagd in Schutzgebieten / salvatorische Klausel

Die in § 20 Abs. 1 Entw.-LJG NRW - zumindest sprachlich - vorgesehene Unterordnung der Jagd unter die Schutzzwecke der genannten Schutzgebiete ist mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG bzw. des Art. 4 Abs. 1 LVerf. NRW unvereinbar. Naturschutz (Art. 20a GG) und das jagdliche Eigentum (Art. 14 GG) sind jeweils eigenständige Güter von Verfassungsrang, die im Einzelfall in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind. Eine pauschale Indienstnahme des jagdlichen Eigentums für naturschutzrechtliche Ziele ist mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes unvereinbar und könnte auch durch die Ausgleichsregelung des § 20 Abs. 3 Entw.-LJG NRW nicht geheilt werden.

Ob und inwieweit der Wortlaut des Art. 20 Abs. 1 Entw.-LJG NRW Raum für eine sog. „verfassungskonforme Auslegung“ bietet, kann an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden.

Dogmatisch unklar bleibt im Übrigen die inhaltliche Reichweite der salvatorischen Klausel in § 20 Abs. 3 Entw.-LJG NRW.

- Einerseits findet sich diese Klausel in einer Norm, die sich speziell mit der Ausübung der Jagd in Schutzgebieten befasst.
- Andererseits spricht Absatz 3 ganz allgemein von einem Ausgleich für Beschränkungen, die sich „auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes oder Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind“, ergeben. Hierzu würden dann aber womöglich auch Beschränkungen durch das Bejagungsverbot durch Querungshilfen (§ 19 Abs. 1 Nr. 7 Entw.-LJG NRW) gehören (hierfür etwa *Thies/Lückemeier*, AUR 2014, 245-250).
- Soweit Letzteres gemeint ist, was der Normwortlaut nahe legt, sollte Absatz 3 systematisch als eigenständige Ausgleichsregelung normiert werden.

VII. Benachrichtigung bei Wildunfällen (§ 28a Abs. 2 Entw.-LJG)

Eine zumindest in der konkreten Ausgestaltung unverhältnismäßige und damit verfassungswidrige Inanspruchnahme der Revierinhaber enthält § 28a Abs. 2 S 3 Entw.-LJG NRW. Die dort normierte Pflicht zur Entgegennahme von Benachrichtigungen über Wildunfälle enthält de facto eine Art „Bereitschaftsdienst“ des Revierinhabers bzw. der von ihm genannten Person, der ggf. sogar über Zwangsgeldandrohungen durchsetzbar wäre. Diese Inpflichtnahme geht über die Grenzen des Zulässigen hinaus.

- Dies gilt zunächst und vor allem insoweit, als die Inpflichtnahme auch dort greift, wo verunfalltes Wild bereits zu Tode gekommen ist und daher tierschutzrechtliche Gründe für eine sofortige Anrufentgegennahme nicht mehr bestehen. So stellt das Jagdausübungsrecht des Revierinhabers lediglich ein Aneignungsrecht dar, aber keine Aneignungspflicht. Der Revierinhaber kann also frei entscheiden, ob er sich tödlich verunfalltes Wild aneignen will oder nicht. Eine gesetzliche Pflicht, hinsichtlich dieses (freien) Aneignungsrechts eine jederzeitige Erreichbarkeit zu gewährleisten, ist sachlich nicht begründbar.
- Ob die rechtliche Lage anders zu beurteilen ist, wenn verunfalltes Wild verletzt in das Revier des Jagdausübungsberechtigten flüchtet, erscheint ebenfalls fraglich. Hierzu müsste aus der Hegepflicht des § 1 BfjG eine generelle Nachsuchepflicht des Revierinhabers auch bei nicht jagdbedingten Verletzungen / Krankheiten des Wildes ableitbar sein. Dies kann nach hiesiger Auffassung nicht unterstellt werden. Ohne eine solche „vorgelagerte“ Handlungspflicht wäre aber eine durchsetzbare Pflicht zur Entgegennahme von Anrufen über aufgetretene Wildunfälle wohl nicht zu rechtfertigen.

Soweit der Gesetzgeber eine generelle, auch auf Wildunfälle im Straßenverkehr bezogene Nachsuchepflicht der Revierinhaber begründen möchte, bedürfte dies nach hiesiger Einschätzung einer konkreten, die Verhältnismäßigkeit (Zumutbarkeit!) währenden Ausnormierung. Hierbei wäre wohl auch eine ausgleichende (Entschädigungs-) Regelung zu treffen. Gerade wenn Wildunfälle durch ein (schuldhaftes oder auch schuldloses) Verhalten von Fahrzeugführern verursacht werden, wäre es grundrechtlich nicht zumutbar, Revierinhaber ohne Entschädigung zur (zeit- und kostenträchtigen) Beseitigung der Folgen dieses Unfalles in Dienst zu nehmen.

VIII. Überjagende Hunde (§ 30 Abs. 2 Entw.-LJG NRW)

Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegenüber der Legalisierung überjagender Hunde bei Bewegungsjagden (§ 30 Abs. 2 Entw.-LJG NRW). Die Norm enthält eine höchst einseitige Parteinahme zugunsten der eine Bewegungsjagd durchführenden Reviere und lässt den verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich mit den kollidierenden Eigentumsrechten der betroffenen Nachbarrevierinhaber vermissen.

- Dies gilt zunächst in qualitativer Hinsicht. So werden die konkreten Revierverhältnisse völlig ausgeblendet, so dass u. U. aus Kleinstrevieren oder de facto - „Exklaven“ einzelner Reviere heraus mehrfach Bewegungsjagden unter faktischer Einbeziehung der Nachbarreviere durchgeführt werden könnten, ohne dass die kollidierenden Interessen der Nachbarreviere überhaupt berücksichtigt werden.
- Dies gilt auch in quantitativer Hinsicht: So erscheint die pauschale und unwiderlegliche Vermutung für die Erforderlichkeit von drei Bewegungsjagden, bei denen das Überjagen von Hunden hinzunehmen ist, sachlich kaum begründbar.
- Unklar bleibt schließlich, was unter den „zumutbaren Maßnahmen“ gegen ein Überjagen zu verstehen ist. Es handelt sich nach hiesiger Einschätzung um eine Leerformel, die – entgegen der Gesetzesbegründung (Bl. 84) – die bisherige Rechtsprechung eher zurückdrängt als integriert.

Im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs wird man zumindest ein im Einzelfall zu belegendes berechtigtes Interesse an der Durchführung von Jagden verlangen müssen, bei denen ein Überjagen von Hunde legalisiert werden soll. Im Übrigen müsste das Gesetz klarstellen, welche „zumutbaren Maßnahmen“ gegen ein Überjagen erwartet werden.

IX. Aussetzen von Wild (§ 31 Entw.-LJG)

Womöglich lediglich ein Redaktionsversehen ist die zu weit geratene Fassung des § 31 Abs. 6 Entw.-LJG NRW, wenn hier dem Wortlaut nach *jedweder* Jagdausübungsberechtigte unter Androhung von Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung verpflichtet wird, verbotswidrig ausgesetztes Wild unverzüglich zu erlegen. Denn nach dem Normwortlaut werden auch Jagdausübungsberechtigte in Nachbarrevieren verpflichtet, die für das verbotswidrige Aussetzen keine Verantwortung tragen. Dies aber ist in der hier geregelten Weise mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar.

- Die Norm müsste also dahin eingeschränkt werden, dass ein Jagd ausübungs berechtigter verpflichtet ist, „von ihm“ verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unverzüglich zu erlegen.
- Soweit die Regelung tatsächlich auch auf benachbarte Revierinhaber erstreckt werden soll, müsste jedenfalls eine Kostentragungspflicht des Verursachers normiert werden, da es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen (Proportionalitätsgrundsatz) unvereinbar erscheint, rechtstreue Bürger für ein rechtswidriges Handeln Dritter zur Kasse zu bitten.

In seiner gegenwärtigen Fassung dürfte die Regelung unverhältnismäßig und verfassungswidrig sein.

X. Reform der Jagdabgabe (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 Entw.-LJG)

Mit der Änderung des § 53 Abs. 2 Nr. 2 LJG-NRW beabsichtigt der Gesetzentwurf augenscheinlich eine (erneute) Reparatur der Verwendung der Mittel der Jagdabgabe zugunsten der Forschungsstelle. In der Tat ist die in § 57 Abs. 3 Nr. 1 LJG NRW a. F. vorgesehene Finanzierung von Veröffentlichungen der Forschungsstelle mit dem Ziel der Verbesserung des allgemeinen Verständnisses über das Wild verfassungsrechtlich unhaltbar, da es insoweit an einer spezifischen Aufgabennähe und Finanzierungsverantwortung der Jagdscheininhaber fehlte. Dieses Defizit wurde vom Unterzeichnenden im Rahmen eines Beitrages in der *Zeitschrift AuR 2014, 321 ff.* bereits deutlich herausgestellt.

Unberücksichtigt bei der nunmehr vorgesehenen Nachbesserung bleibt jedoch, dass das Bundesverfassungsgericht die Verwendung der Mittel einer Sonderabgabe speziell zur Förderung der Abgabepflichtigen nur zulässt, soweit dies mit einem „*evidenten Gruppennutzen*“ einhergeht (BVerfGE 122, 316 – CMA-Entscheidung). Eine solche „Evidenz“, also offenkundige Erkennbarkeit des Nutzen, liegt in Ansehung des genannten Finanzierungsziels („*Verbesserung des Verständnisses der Jägerschaft ... über das Wild ...*“) nicht vor.

Nach wie vor liegt daher eine unzulässige Mittelverwendung vor, die zur Verfassungswidrigkeit der Jagdabgabe führt.

B. Widersprüchlichkeiten und Inkohärenzen innerhalb des Gesetzentwurfes

I. Inkohärenz der Regelungen zu krankem und verunfalltem Wild (§ 29 Entw.-LJG NRW)

Nicht nachvollziehbare Wertungswidersprüche enthält der Entwurf im Hinblick auf Maßnahmen des Tierschutzes bei krankem und verunfalltem Wild. So soll für die Jagdausübungsberechtigten nach § 29 Abs. 3 Entw.-LJG NRW nunmehr eine generelle Anzeigepflicht beim Überwechseln krank geschossenen, schwer kranken oder verletzten, z. B. unfallverletzten Wildes (nicht mehr nur Schalenwild) in ein anderes Revier bestehen, während die Verursacher eines vorangegangenen (Wild-)Unfalles einer Meldepflicht nur unterworfen werden, wenn *Schalenwild* verletzt wurde (§ 28a Abs. 2 S. 1 Entw.-LJG NRW).

- Konkret bedeutet dies: Beobachtet ein Revierinhaber einen Verkehrsunfall, in dessen Folge schwer verletztes (Nicht-Schalen-) Wild ins Nachbarrevier flüchtet, müsste er den Reviernachbarn unterrichten, während der Unfallverursacher selbst ohne Nachricht davonzufahren berechtigt wäre.

Eine derart widersprüchliche, dem Verursacherprinzip krass zuwiderlaufende Regelung erscheint verfassungsrechtlich schwer zu rechtfertigen.

II. Inkohärenz hinsichtlich der Regelung zur Reduktion von Überpopulationen beim Schwarzwild

In sich widersprüchlich bleiben auch die Regelungen zur Bekämpfung von Überpopulationen beim Schwarzwild.

- So zielt der Entwurf einerseits auf eine rigide Reduktion der Schwarzwildbestände, etwa in Form des Verbots der Notzeitenfütterung von Schwarzwild (§ 25 Abs. 2 Entw.-LJG NRW) oder der Lockerung ballistischer Anforderungen an das Erlegen gestreifter Frischlinge (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Entw.-LJG NRW (hierzu auch die amtliche Begründung auf S. 75 mit dem Hinweis, dass die „*Erlegung jedes tierschutzgerecht erlegbaren Frischlings*“ erforderlich sei).
- Andererseits werden die Möglichkeiten der Schwarzwildbejagung im Rahmen der Einzeljagd grundlos erschwert, indem etwa Kirtungen für allgemein zugänglich erklärt (§ 3 Abs. 1 lit d LForstG) und die

auszubringenden Kirmenge an die unterste Grenze des praktisch Wirksamen reduziert wird (hierzu eingehend unten D. I. und II.).

Das Gesetz lässt hier eine nachvollziehbare Gesamtkonzeption vermissen.

Das Verbot der Notzeitfütterung von Schwarzwild bleibt überdies auch für sich genommen verfassungsrechtlich anfechtbar. Weshalb eine Wildart, die dem jagdlichen Aneignungsrecht unterliegt, in der extremen (Ausnahme-) Situation einer Notzeit zwangsweise dem Hungertod überlassen bleiben soll, ist eigentumsrechtlich nicht nachvollziehbar und tierschutzrechtlich (Art. 20a GG) nicht akzeptabel. Im Gegenteil ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf hier dem selbst gesetzten Ziel, den Tierschutz als „zentralen Aspekt“ der Jagdgesetzgebung zu berücksichtigen (Bl. 2 der LT-Drs. 16/7383), diametral zuwiderläuft.

III. Inkohärenzen bei der behördlichen Abschussfestsetzung

Eine unter Bestimmtheitsaspekten höchst problematische Vermischung von Leitlinien der Abschussplanung ergibt sich insoweit, als § 22 Entw.-LJG NRW einerseits als Ausgestaltung des § 21 BJG und der dortigen Planungsvorgaben dargestellt wird (vgl. die Überschrift des § 22: „Zu § 21 BJG“), andererseits aber neuartige und anders akzentuierte Maßgaben für eine etwaige behördliche Festsetzung eines Abschussplanes formuliert.

So heißt es in § 22 Abs. 6 Satz 2 Entw.-LJG NRW, die Festsetzung habe so zu erfolgen, „*dass eine nachhaltige Verringerung des Wildbestandes auf eine tragbare Wilddichte gewährleistet ist*“. Dabei sind „*die Wild- und Wildschadensverhältnisse in benachbarten Jagdbezirken ... angemessen zu berücksichtigen*“. Das Gesetz gibt hiermit speziell für den Fall der behördlichen Festsetzung eigene Parameter für die Abschussplanung vor, ohne dass deutlich wird, ob und inwieweit hiermit eine Abweichung von den parallelen, im Grundsatz aber revierbezogenen und zudem deutlich ausdifferenzierteren Leitlinien des § 21 BJG anvisiert wird oder nicht.

Da die Abschussplanung mit den ihr immanenten Sanktionsmöglichkeiten der staatlichen Eingriffsverwaltung zuzuordnen ist, stellt die mangelnde Bestimmtheit der Norm deren Verfassungsmäßigkeit in Frage.

IV. Inkohärenzen bei der Erweiterung der Ländervereinigungen der Jäger

§ 52 Entw.-LJG NRW zielt darauf ab, die Mitwirkungsrechte der Landesvereinigung der Jäger bei der Fortentwicklung der Grundsätze der Waidge-rechtigkeit abzukoppeln von der tatsächlichen Repräsentation der Jäger-schaft durch diese Vereinigung. Hierbei handelt es sich um eine rechtspoli-tische Fragestellung, die rechtlich nur bedingt überprüfbar ist.

Immerhin ist in rechtspolitischer Hinsicht festzustellen, dass das Ziel der Regelung, die Jägerschaft selbst für die gesetzlichen Ziele zu aktivieren (§ 37 Abs. 2 BJG), mit dieser Regelung nicht erreicht werden kann.

- So dürfte mit der Abkehr von dem bisherigen Repräsentationsge-danken die Akzeptanz und damit auch die interne Disziplinierungs-wirkung von (künftig womöglich divergierenden) Stellungnahmen der Vereinigung(en) der Jäger deutlich geschwächt werden.
- Sollte es der Neuregelung darum gehen, „nach außen“ Vereinigun-gen für die Jägerschaft sprechen zu lassen, die in tatsächlicher Hin-sicht die Jägerschaft nicht repräsentieren, liefe die Bestimmung so-gar auf einen „Etikettenschwindel“ hinaus.

C. Zu Einzelregulierungen in sonstigen Gesetzen

I. Zugänglichkeit von Kirrungen (§ 3 lit. d. LForstG)

Eine sachlich nicht begründbare und die Einzeljagd auf Schwarzwild unver-hältnismäßig erschwerende Regelung ergibt sich aus der Änderung des § 3 Abs. 1 lit d LForstG mit der dortigen Eröffnung eines allgemeinen Betre-tungsrechtes für jagdliche Einrichtungen, womit insbesondere Kirrstellen öffentlich zugänglich gemacht werden sollen (hierzu bereits oben C. II.). Wenig überzeugend ist die Gesetzesbegründung, wenn hier davon die Re-de ist, dass „zufällig“ erscheinenden Waldbesuchern die Möglichkeit zur Kontrolle von Kirrungen gegeben werden müsse (amtl. Begründung S. 99). Denn da Kirrstellen nach dem neuen § 28 Abs. 1 Nr. 7 DVO-LJG nunmehr mit den GPS-Daten angegeben werden müssen und spätestens über das Informationsfreiheitsgesetz mit der Weitergabe dieser Informationen zu rechnen ist, dürfte das Gesetz hier selbst einen entsprechenden „Kontroll-tourismus“ in Gang setzen, der faktisch zu einer Unbrauchbarkeit der für die

Einzeljagd auf Schwarzwild weithin unentbehrlichen jagdlichen Einrichtungen führen kann.

Unabhängig hiervon erscheint der in dem Normentwurf angelegte Versuch, eine private Kontrolltätigkeit über die Ausübung fremder Eigentumsrechte auszulösen und damit Gruppen der Bevölkerung gegeneinander in Stellung zu bringen, rechtspolitisch nicht akzeptabel. Aufgabe der Gesetzgebung ist es, das Miteinander der Gesellschaft zu regeln, nicht aber diese zu spalten!

II. Begrenzung der Kirrmenge

Eine fachlich nicht nachvollziehbare „Bagatellregulierung“ findet sich in § 28 Abs. 1 Nr. 4 DVO-LJG, der die zulässige Kirrmenge auf einen halben Liter reduziert. Die dortige Rechtfertigung der Maßnahme (Verminderung des Energieeintrags und der Möglichkeit einer beschleunigten Gewichtszunahme bei Frischlingen), erscheint in Anbetracht des nicht selten ganzjährigen natürlichen Nahrungsangebots für Schwarzwild nicht plausibel und zudem jagdpraktisch kontraproduktiv (in diesem Sinne bereits Prof. Dr. Dr. h. c. mult. *P. Müller*, *Schwarzwild*, 2009, S. 76 ff.). Zugleich dürfte die Neuregelung eine unnötige Anreizfunktion im Hinblick auf den unter I. dargestellten „Kontrolltourismus“ ausüben.

III. Betretungsrechte nach § 60 Abs. 6 LForstG

§ 60 Abs. 6 Entw.-LForstG erweitert die bislang den Dienstkräften und Beauftragten der Forstbehörden zustehende Befugnis zum Betreten von privaten Grundstücken insoweit, als diese Befugnis nunmehr auch zur Wahrnehmung von Aufgaben nach „*anderen Vorschriften*“ bestehen soll. Diese Eingriffsermächtigung genügt den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Bestimmtheit staatlicher Eingriffsnormen nicht. So bleibt unklar, welche „*anderen Vorschriften*“ hier mit entsprechenden Betretungsrechten flankiert werden sollen. Zudem impliziert die Norm eine „dynamische“ Erstreckung der Eingriffsermächtigung auf jedwede Aufgabe und Aufgabenänderung in „*anderen Gesetzen*“, ohne dass eine konkrete Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen wird. Es handelt sich um eine verfassungsrechtlich unzulässig „Blankettermächtigung“.

D. Die eigentumsrechtlichen Beschränkungen des Entwurfs als „additiver Grundrechtseingriff“

Abschließend ist zu bemerken, dass die hier zu konstatierende Vielzahl eigentumsrechtlicher Beschränkungen im Entw.-ÖJG NRW – über die vorangegangenen Einzelbewertungen hinaus - womöglich eine ergänzende „Gesamtbewertung“ der Grundrechtskonformität und hier insbesondere der Verhältnismäßigkeit des (Gesamt-) Entwurfes notwendig macht. So hat das Bundesverfassungsgericht in neuerer Zeit die Figur des sog. „*additiven Grundrechtseingriffs*“ entwickelt, mit der das Gericht die tradierte Punktualität der verfassungsrechtlichen Eingriffsprüfung im Falle kumulativer Belastungen durch eine Gesamtschau der Maßnahmenwirkungen zu ergänzen sucht.

- In diesem Sinne sprach das Gericht in einer neueren Entscheidung davon, dass *„verschiedene, einzelne, für sich betrachtet geringfügige Eingriff in grundrechtlich geschützte Bereiche ... in ihrer Gesamtwirkung zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung führen (können), die das Maß der rechtsstaatlich hinnehmbaren Eingriffintensität überschreitet“* (Beschl. vom 27. März 2012, BVerfGE 123, 186, 266).
- Namentlich soweit die Kumulation der einzelnen Beschränkungen des Entw.-ÖJG - was hier nicht eingeschätzt werden kann - die Nutzung (Verpachtbarkeit) des Jagdausübungsrechtes behindern sollte, erschiene die Annahme eines „additiven Grundrechtseingriffs“ durch den vorliegenden Entwurf für ein Ökologisches Jagdgesetz NRW durchaus naheliegend.

Die rechtliche Konsequenz wäre dann, dass die Verfassungsmäßigkeit auch solcher Detailregelungen in Frage gestellt werden muss, die für sich genommen keinen Anlass zu Beanstandungen geben.

Düsseldorf, den 16.01.2015

Univ.-Prof. Dr. Johannes Dietlein